

Änderungs- und Entschließungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses
– Drucksache 16/4186**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/3930**

Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679

1. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 15 Absatz 7 werden nach den Wörtern „optisch-elektronischer“ die Wörter „und akustisch-elektronischer“ eingefügt.

b) § 15 Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten entsprechend für die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses.“

c) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten die Angaben nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 mit.“

bb) In Absatz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

2. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird in § 83 Absatz 1 nach dem Wort „Personalaktendaten“ das Wort „nur“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird § 84 folgender Satz angefügt:

„Es muss vorab mit Beteiligung des zuständigen Personalrats bestimmt werden, bei welchen beamtenrechtlichen Entscheidungen, die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten angewendet werden dürfen.“

05. 06. 2018

Stoch, Binder
und Fraktion

Begründung

Die Ergänzung in § 15 Absatz 7 Landesdatenschutzgesetz soll sicherstellen, dass auch eine Überwachung mithilfe von akustisch-elektronischer Einrichtungen zum Zwecke der Verhaltens- und Leistungskontrolle unzulässig ist.

Die Ergänzung des § 15 Absatz 8 Landesdatenschutzgesetzes soll deutlich machen, dass die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 auch im Bereich des Beschäftigungsschutzes von erheblicher Bedeutung sind.

Die Ergänzung in § 18 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz soll die Informationsrechte der Betroffenen im Bereich der Videoüberwachung stärken und für mehr Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger sorgen. Die bislang vorgesehene Speicherfrist für Videoaufzeichnungen von vier Wochen wird als zu lang angesehen. Die Frist soll daher auf zwei Wochen reduziert werden. Zwei Wochen müssen ausreichen, um das Datenmaterial zu sichten und auf Relevanz zu prüfen.

Die Änderung in Artikel 17 § 83 Landesbeamtengesetz trägt der bisher geltenden Regelung Rechnung und fügt die begrenzende Formulierung „nur“ wieder ein. Damit wird klargestellt, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der aufgeführten Tätigkeiten der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

Die Ergänzung in Artikel 17 § 84 Landesbeamtengesetz soll sicherstellen, dass die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht generell bei allen Entscheidungen zulässig ist. Vor der Einführung eines automatisierten Entscheidungsverfahrens soll der zuständige Personalrat einbezogen werden.

2. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Gesetzes“ folgender Halbsatz eingefügt:

„wobei sie keinen Beauftragten für den Datenschutz bestellen müssen, wenn höchstens neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind“

b) § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines automatisierten Verfahrens, welches die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs die übermittelnde Stelle. Die übermittelnde Stelle hat dabei die Einhaltung der Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten und für die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten.“

c) § 8 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

d) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verantwortliche“ die Wörter „und der Zweck der Videoüberwachung“ eingefügt.

bb) In Absatz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

e) In § 22 Absatz 1 werden das Wort „ohne“ durch das Wort „nach“ und das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt und die Wörter „oder für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes befähigt sein“ gestrichen.

05. 06. 2018

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Die Anhörung des Gesetzentwurfes 16/3930 hat zahlreichen Änderungsbedarf ergeben. Mit dem Änderungsantrag werden Belastungen durch die Datenschutzgrundverordnung für Beliehene mit geringem Personalkörper entlastet, vergleichbar der Situation kleiner Unternehmen.

Die Regelungen zum automatisierten Verfahren werden mit Blick auf die Verantwortung der übermittelnden Stelle der Datenschutzgrundverordnung angepasst, ebenso die Informationspflichten bei Ordnungswidrigkeiten.

Die Informationspflichten bei der Videoüberwachung werden sachgerecht erweitert, die Speicherfrist wird verkürzt.

Um die Transparenz des Verfahrens zu erhöhen, soll es vor der Wahl des Datenschutzbeauftragten eine Aussprache geben. Die Anforderungen an die Qualifikation des Datenschutzbeauftragten werden maßvoll erhöht.

3. Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass das Verbandsklagerecht und das Recht gegen unlauteren Wettbewerb so gestaltet wird, dass ohne eine Mandatierung durch eine von einem Datenschutzverstoß betroffene Person beziehungsweise ohne Mandatierung eines Mitbewerbers im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb keine zum Schadensersatz oder zur Gewinnabschöpfung führenden Verfahren durch Verbände im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Unterlassungsklagengesetz beziehungsweise des § 8 Absatz 3 Nummer 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb möglich sind.

05. 06. 2018

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Die Datenschutzgrundverordnung soll die ernststen politischen Zielkonflikte des Datenschutzes in Einklang bringen. Sie ist dabei für die Wirtschaft und das Ehrenamt eine besondere Herausforderung. Nur die staatlichen Behörden können sich entspannt zurücklehnen. Während die Bundesregierung und Landesregierungen die Pflichten der Wirtschaft in den Fokus nehmen und als unvermeidlich und richtig darstellen, zeichnen sie ihre eigenen Behörden frei. So müssen staatliche Stellen auch in Baden-Württemberg weder Geldbußen noch Zwangsmaßnahmen fürchten. Dieses Messen mit zweierlei Maß wird noch durch den Umstand verschärft, dass Teile der Politik gern bereit sind, das Verbandsklage- und Abmahnwesen auszuweiten. Der Landesdatenschutzbeauftragte Baden-Württembergs, Dr. Brink, sieht mit Blick auf die Datenschutzgrundverordnung wie die Antragstellerin die Anfänge einer Abmahnindustrie. Angesichts dieser Situation ist die Regierung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg gefordert, sich für die Interessen der Wirtschaft auch beim Bund einzusetzen.